

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-350.713/0001-IV/10/2018
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202192

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 3. April 2018

38/BI "Ergänzung in der Straßenverkehrsordnung von 1960 - Aufnahme der mobilen aufsuchenden Familienarbeit im Auftrag von Behörden"

Zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative 38/BI übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die mobile aufsuchende Familienarbeit eine Angelegenheit der Kinder- und Jugendhilfe ist. Aufgrund der Bestimmungen des Art. 12 B-VG ist in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe der Bund für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind den Ländern vorbehalten.

Eine Umfrage bei den Ämtern der Landesregierungen hat ergeben, dass die gegenständliche Initiative bisher nicht bekannt war. Es besteht auch kein Bedarf nach einer derartigen Ausnahmeregelung, da es MitarbeiterInnen der mobilen aufsuchenden Familienarbeit im städtischen Bereich möglich und zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Auch aus ökologischen Gründen ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anstelle des privaten PKWs zu bevorzugen. Im ländlichen Raum, der durch öffentliche Ver-

kehrsmittel oft nicht gut erschlossen ist, bestehen ohnehin keine akuten Parkplatzprobleme.

Auch hinsichtlich der Bestellung und hinsichtlich der Arbeitsweise bestehen erhebliche Unterschiede zwischen dem Bereich der mobilen aufsuchenden Familienarbeit und dem Hauspflegekrankendienst, sodass eine Ergänzung der Regelungen der StVO nicht notwendig erscheint.

Für die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend:
Dr. KLINGENBRUNNER